

leisesten Verdachte kein Anlass vor. Zum Glück dürfte es indessen kaum vorgekommen sein, dass gerade nur die jüngsten Bischöfe, welche zuletzt zu unterzeichnen hatten, einer Synode ferngeblieben sind.

2. Wenn die Reihe der Unterzeichnenden in dem einen Synodalprotocoll, gegen die Unterschriften eines anderen Protocolls gehalten, unterbrochen ist, d. h. ausser einer Anzahl der nämlichen Namen als Unterbrechungen ihrer Reihe noch andere, welche in dem andern Protocoll nicht vorhanden sind, aufweist oder einige vermissen lässt, welche in dem andern sich finden, oder Ueberschüsse und Lücken zugleich zeigt, dann muss — wenn nicht ein seltener Zufall den nämlichen Unterschriften dieselbe Stelle verschafft — die Folge der einzelnen Unterzeichnungen selbst schon bei gleicher Zeilen- und Columnenzahl in den Abschriften gestört werden¹. —

Man darf also, so oft die Theilnehmerlisten zweier Synoden dieselben Bischöfe in derselben Folge erkennen lassen und dabei wechselseitig Ueberschüsse und Lücken haben, der Ueberzeugung sich hingeben, dass die Abschreiber jede Columnne erst bis zu Ende wiedergaben, ehe sie zu der nächsten übergingen.

Dieser Grundsatz, die Frucht der unter Nummer 2 erwogenen Verhältnisse, wird fast immer, ein Ergebnis jener dreifachen Möglichkeit, deren unter Nummer 1 gedacht worden ist, fast niemals zur Anwendung kommen — wofür auch die beiden hier nun zu besprechenden Beispiele ein Beleg sein können.

Indem ich zuerst die in den Acten der Synoden von Riez (439), Orange (441) und Vaison (442) ersichtlichen Unterschriften vornehme², gehe ich von der zuerst genannten Synode

1) Um gleich den verwickeltsten Fall zu nehmen, so meine ich, würden doch die Unterschriften:

A	E	K	B	G	O
B	G	N	C	I	P
D	I	Q	E	L	Q
			F	N	S

von dem Abschreiber in der Folge: als BGO CIP ELQ FNS wieder-
AEK BGN DIQ; dagegen gegeben werden.

2) An handschriftlichen Hilfsmitteln habe ich für diese Untersuchungen benutzt den Cod. Paris. lat. 12097 (Corb. 26) s. VI. VII., nach welchem ich von Herrn A. Molinier in Paris die Beantwortung einiger Fragen erbeten habe, den Cod. Colon. 212 s. VII., welcher, von mir selbst in Berlin untersucht, wie die angeführte Pariser Handschrift auch für herauszugebende Briefe in Betracht kommt, und ausserdem die beiden jetzt in Berlin befindlichen Codd. Philipp. 1745 (Meerm. 578) s. VI. VII. und 1743 (Meerm. 576) s. VII. VIII: wenn also auch nur eine kleine Anzahl von Handschriften herangezogen worden ist, so sind es doch die ältesten, welche überhaupt für den erwähnten Zweck in Frage kommen können.